

Vorhaben der Oberen Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Kassel Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes im Bereich des Kerndreiecks im Naturschutzgebiet Rohrlache bei Heringen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Obere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Kassel plant die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes im Bereich des Kerndreiecks im Naturschutzgebiet Rohrlache bei Heringen.

Für das Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Für das Vorhaben war nach Nr. 13.18.2, Anlage 1, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, um festzustellen, ob eine UVP erforderlich sein kann. Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und so die Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weiter geführt wurde, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalles des Regierungspräsidiums Kassel hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG maßgebend:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um fünf punktuelle Maßnahmen auf weniger als 500 m² Fläche zur naturschutzfachlichen Aufwertung einer temporär überfluteten Geländesenke auf ca. 10.000 m² im Naturschutzgebiet Rohrlache bei Heringen. Die Maßnahme liegt im Überschwemmungsgebiet der Werra. Es wird lediglich Boden umgelagert, so dass kein Retentionsraum verloren geht und der Hochwasserabfluss in der Werraau nicht wesentlich beeinflusst wird.

Durch die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes im Kerndreieck werden Lebensraumbedingungen für Zielarten der Avifauna (z. B. Kiebitz und Bekassine) als auch, durch die Entstehung eines Laichgewässers, für die Art Laubfrosch deutlich verbessert. Auch im Bereich der Vegetation werden sich Flutrasengesellschaften und Seggenröhrichte ausbreiten und somit wertvolle Biotope nach § 30 BNatSchG entwickeln.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 25. November 2024

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz
Dezernat 31.4 – Geschäftszeichen RPKS - 31.4-79 i 03/32-2018/2